

Haus- und Platzordnung des TC Grün-Weiss Büttgen

Stand 2023



1 Allgemeines

2 Platzordnung

2.1 Tennis

2.1.1 Spielberechtigung

2.1.2 Platzbelegung

2.1.2.1 Platzeinteilung

2.1.2.2 Sonderregelungen (Medenspiele, Veranstaltungen pp)

2.1.3 Allgemeiner Spielbetrieb

2.1.3.1 Allgemeines

2.1.3.2 Spieldauer

2.1.3.3 Spielvorbereitung

2.1.3.4 Inanspruchnahme der Plätze

2.1.3.5 Platzpflege

2.2 Boule

2.2.1 Allgemeines

2.2.2 Platzpflege

2.3 Verschiedenes

2.3.1 Gastspielregelung

2.3.2 Spielen mit Trainer

2.3.3 Platzanlage

3 Hausordnung

3.1 Allgemeines

3.2 Gastronomie

3.3 Private Feierlichkeiten

4 Schlussbestimmungen

1 Allgemeines

Während der Spielsaison sind die Anlage und das Clubhaus grundsätzlich geöffnet. Darüber hinaus kann jedes Clubmitglied gegen Hinterlegung einer Pfandgebühr einen Schlüssel erwerben, mit dem sowohl die Anlage als auch das Clubhaus für die Zugänge zu den Sanitäreinrichtungen geöffnet werden kann.

Im TC Grün-Weiss Büttgen herrscht kein Verzehrzwang; jedoch sind selbst mitgebrachte Speisen und Getränke im Clubhaus und auf der Terrasse während geöffneter Gastronomie nicht erlaubt.

2 Platzordnung

2.1 Tennis

2.1.1 Spielberechtigung

Spielberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, passive Mitglieder sowie Gäste unter Berücksichtigung der Gastspielregelung (siehe Nr. 2.3.1.)

2.1.2 Platzbelegung

Wenn nachfolgend nichts anderes geregelt, kann auf allen Plätzen gespielt werden. Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet in erster Linie die Platzwartin oder ein Mitglied des Vorstandes. Sie sind berechtigt, die Plätze vorübergehend zu sperren.

Ungeachtet dessen werden alle Mitglieder aufgerufen, bei Beschädigungen oder schlechtem Zustand die Plätze NICHT zu bespielen.

2.1.2.1 Platzeinteilung

Die Platzeinteilung für Erwachsene, Jugend, Trainings- und Mannschaftsberechtigungen pp. werden alljährlich den jeweiligen Erfordernissen angepasst. Sie sind dem gesonderten Aushang und unserer Homepage zu entnehmen. Die Platzeinteilung ist während des allgemeinen Spielbetriebs zu beachten; die jeweiligen Bevorrechtigten haben auf den ihnen zugewiesenen Plätzen Vorrang. Nach Einzelgenehmigung durch den Sportwart, bzw. bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied, hat die Tennisschule auch außerhalb der Platzbelegungspläne vor dem allgemeinen Spielbetrieb Vorrang.

2.1.2.2 Sonderregelungen

Mannschaftswettbewerbe, Freundschaftsspiele und Turniere werden grundsätzlich auf den Plätzen 1 – 3, bei 4er Mannschaften die Einzel auf den Plätzen 1 – 4, ausgetragen. Ausnahmen regelt der Sportwart oder als Abwesenheitsvertreter ein weiteres Vorstandsmitglied.

Bei besonderen Turnieren, wie z. B. Clubmeisterschaften, unterliegt die Platzeinteilung besonderer, anlassbezogener Regelung.

Die unter Sonderregelung fallenden Spiele haben Vorrang vor dem allgemeinen Spielbetrieb; Mannschaftswettbewerbe haben Priorität.

2.1.3 Allgemeiner Spielbetrieb

2.1.3.1 Allgemeines

Der Spielbetrieb sollte von Fairness und partnerschaftlichem Verhalten geprägt sein. Dazu gehört u. a. Rücksichtnahme bei der Platzbelegung; Doppelspiele bei großem Andrang vorzuziehen oder niemandem vom Spielfeld abzulösen, solange noch andere Plätze frei sind.

2.1.3.2 Spieldauer

Die Spieldauer beträgt 60 Minuten für Einzel und Doppel, bevor ein Ablösen durch nachfolgende Spieler möglich ist.

In diese Zeit ist die Platzpflege einbezogen.

2.1.3.3 Spielvorbereitung

Vor Spielbeginn ist der geplante Spielbeginn auf der Stecktafel mit dem eigenen Magnetnamensschild anzuzeigen.

Reservierungen im Vorfeld sind unzulässig. Ist ein Spiel angezeigt, muss mindestens ein Spielpartner anwesend sein. Eine Spielerin/ein Spieler kann für nur eine eigene Begegnung stecken.

2.1.3.4 Inanspruchnahme der Plätze

Die Plätze sind nur mit Tennisschuhen zu bespielen. Jogging-, Fußballschuhe o. ä. sind nicht erlaubt.

Ggfs. müssen vor Spielbeginn Maßnahmen der Platzpflege durchgeführt werden (z. B. Wässern)

2.1.3.5 Platzpflege

Unabhängig von den Aufgaben der Platzwartin sind die Plätze nach dem Spiel zu pflegen. Sie sind abzuziehen, die Linien sind zu kehren und ggfs. müssen entstandene Unebenheiten mit dem Egalisator beseitigt und das Spielfeld mit dem Handsprenger bewässert werden.

Zu Beginn einer Saison kommt der Platzpflege besondere Bedeutung zu. Frisch Instand gesetzte Aschenplätze haben in der ersten Zeit noch nicht die erforderliche Festigkeit. Ständige Beseitigung von Unebenheiten und gründliche tiefgehende Bewässerung vermeiden aufwändige Reparaturen und damit verbundene Platzsperrungen. Siehe hierzu <https://www.tennis-kaarst.de/aktuelles/platzpflege/>

2.2 Boule

2.2.1 Allgemeines

Alle Mitglieder (aktiv und passiv) können den Bouleplatz nutzen.

2.2.2 Platzpflege

Unabhängig von den Aufgaben der Platzwartin ist der Platz nach dem Spiel zu pflegen. Unebenheiten sind mit dem Egalisator zu beseitigen, Die Asche ist mit dem Rechen zu ebnen und ggfs. ist mit dem Wasserschlauch vom Zaun am Platz 2 zu wässern.

2.3 Verschiedenes

2.3.1 Gastspielregelung

Mitglieder können mit Gästen auf unserer Anlage spielen. Bei großem Andrang ist jedoch Vereinsangehörigen Vorrang zu geben.

Bringt ein Spieler oder eine Spielerin einen Gast mit, so hat sie, bzw. er einen Eintrag in die Gästeliste im Eingangsbereich des Clubhauses vorzunehmen und das festgelegte Gastgeld zu zahlen. Derzeit beträgt dies 5 € pro Gast und Spiel. Kinder und Jugendliche können mit anderen Kindern oder Jugendlichen ohne Gastgeld spielen.

Das einladende Mitglied ist verantwortlich dafür, dass von allen Beteiligten die Haus- und Platzordnung eingehalten wird.

Spiele mit Gästen sollte die Ausnahme bleiben. Aus diesem Grunde ist ein Vereinsfremder **nur dreimal im Jahr** berechtigt, auf unserer Anlage zu spielen. Evtl. Sonderregelungen oder Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzusprechen.

Passive Mitglieder können wie Gäste dreimal im Jahr gegen Gastgeld Tennis spielen.

2.3.2 Spielen mit Trainer

Alleiniges Vereinstraining obliegt der Tennisschule Eistert. Andere Trainer oder Trainerinnen können nur mit deren ausdrücklichen Einverständnis eingesetzt werden.

2.3.3 Platzanlage

Das Fahrradfahren auf der Anlage ist verboten, Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

3 Hausordnung

3.1 Allgemeines

Das Betreten des Clubhauses mit Tennisschuhen ist lediglich mit angelegten Schuhüberziehern gestattet.

Tennisschuhe, -taschen und andere Spielutensilien sind in den dafür vorgesehenen Regalen unterzustellen.

Ist die Gastronomie nicht geöffnet, ist jedes Mitglied, das als Letztes den Club verlässt, verpflichtet, für ein ordnungsgemäßes Verschließen des Clubhauses und der Anlage Sorge zu tragen.

3.2 Gastronomie

Die Gastronomie ist während der Spielsaison grundsätzlich geöffnet. Die jeweiligen Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf und werden durch Aushang bekannt gegeben.

Die Gastronomin ist vom Vorstand beauftragt, das Hausrecht auszuüben.

3.3 Private Veranstaltungen

Das Clubhaus kann für private Veranstaltungen in Anspruch genommen und gemietet werden. Dabei gelten folgende Regelungen:

- Die Mieterin oder der Mieter muss volljährig und bei der Veranstaltung anwesend sein
- Die Belange des Clubs haben Vorrang, d. h. geschlossene Veranstaltungen können während der Spielsaison nur im Ausnahmefall durchgeführt werden.
- Die Gastronomie des Tennisclubs ist grundsätzlich für Beköstigung und Getränke in Anspruch zu nehmen.
- Die Veranstaltungen sind mit der 2. Vorsitzenden, in ihrer Abwesenheit mit einem anderen Vorstandsmitglied, abzusprechen.
- Ein Antragsformular ist auszufüllen.
- Für die Reinigung und außergewöhnliche Belastungen (z. B. Heizung, Abnutzung pp.) sind bei geschlossenen Veranstaltungen von den Mitgliedern 150 € zu entrichten.
- Für evtl. fahrlässig verursachte Schäden ist der Mieter/die Mieterin haftbar.
- Private Veranstaltungen durch Vereinsfremde sollte die Ausnahme bleiben; der Unkostenbeitrag beträgt für diese 200 €

4 Schlussbestimmungen

Bei Fragen zur Haus- und Platzordnung oder für mögliche Ausnahmeregelungen stehen die Vorstandsmitglieder zur Verfügung.

Alle Mitglieder sind im Interesse eines harmonischen Vereinslebens und funktionierenden Clublebens aufgerufen, die Einhaltung der Haus- und Platzordnung zu achten. Evtl. Verstöße können zu einem Verweis und bei Wiederholung zu weiteren Maßnahmen gem. Geschäftsordnung führen.

Der Vorstand